

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung in Reichelsheim am 16.11.2000 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von DM 50,00 (ab 01.01.2002 € 25,00) pro Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder bei Kommunalwahlen des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Spätere Änderungen sind unverzüglich entsprechend anzuzeigen.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder bei Kommunalwahlen des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	DM 25,00	(ab 01.01.2002	€ 12,50)
- Ehrenamtliche Beigeordnete	DM 25,00	(ab 01.01.2002	€ 12,50)
- Mitglieder der Ortsbeiräte	DM 15,00	(ab 01.01.2002	€ 7,50)
- Mitglieder der Wahlvorstände, Auszählungswahlvorstände sowie des Gemeindevwahlausschusses.	DM 40,00	(ab 01.01.2002	€ 20,00)

Die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf jährlich 6 begrenzt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	DM 80,00	(ab 01.01.2002	€ 40,00)
- Ausschussvorsitzende	DM 50,00	(ab 01.01.2002	€ 25,00)
- Fraktionsvorsitzende	DM 80,00	(ab 01.01.2002	€ 40,00)
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	DM 80,00	(ab 01.01.2002	€ 40,00)
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher im Ortsbezirk mit einer Einwohnerzahl			
unter 500	DM 50,00	(ab 01.01.2002	€ 25,00)
von 500 – 999	DM 65,00	(ab 01.01.2002	€ 32,50)
ab 1000	DM 80,00	(ab 01.01.2002	€ 40,00).

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten, soweit ihnen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von DM 41,00 (ab 01.01.2002 € 20,50).
- (5) Vertritt die oder der 1. Beigeordnete die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ununterbrochen mehr als 7 Tage, so erhält sie oder er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der monatlichen Pauschale nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung von DM 50,00 (ab 01.01.2002 € 25,00).

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird pro Jahr auf eine mehr als Sitzungen der Gemeindevertretung stattfinden begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete und Mitglieder der Ortsbeiräte Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen. Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Reichelsheim vom 19.12.1978 außer Kraft.

Reichelsheim, den 16.11.2000

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)



Es wird bescheinigt, dass vorstehende Entschädigungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 24 vom 01.12.2000 der Gemeinde Reichelsheim gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 28.03.1990, zuletzt geändert am 19.05.1999, veröffentlicht wurde.

